



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.11.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Stadtrat	12.12.2017	beschließend

### **Änderung der Zuständigkeitsordnung**

**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 betr. straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten**

#### Beschlussvorschlag:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird wie folgt ergänzt:

#### § 3 Absatz 1 Ziffer 14:

Straßenverkehrsrechtliche Grundsatzentscheidungen, die nicht in der Zuständigkeit eines Ausschusses liegen und kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, soweit sie nicht abschließend dem Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zugeordnet werden.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.10.2017 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Dieser wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2017 angenommen und an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Grundsätzlich handelt es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten überwiegend um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW gelten diese im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften die Entscheidung vorbehält.

Im vorliegenden Antrag reklamiert die SPD-Fraktion die Notwendigkeit, den Themenkomplex der straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten nach einer Vorberatung durch den Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ dem Planungs- und Umweltausschuss zuzuweisen. Entscheidungen bzw. Beratungen des Planungs- und Umweltausschusses oder des Bau- und Betriebsausschusses können ggfls. straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Diese sind aber in keinem Fall Bestandteil der Entscheidung/Empfehlung.

Die Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Angelegenheiten obliegt laut Geschäftsverteilungsplan dem Fachbereich „Bürgerservice, Allgemeine Ordnung“ hier Fachdienst „Gewerbe, Verkehr und Feuerwehr“. Der Fachbereich betreut demgemäß auch den Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“, welcher wiederum dem Haupt- und Finanzausschuss zugeordnet ist. Da aus Sicht der Verwaltung eine inhaltliche Zuordnung weder zum Planungs- und Umweltausschuss noch zum Bau- und Betriebsausschuss gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Grundsatzangelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses

liegen und nicht abschließend dem Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zugeordnet werden durch den Haupt- und Finanzausschuss beschließen zu lassen.

Haarmann

Anlage:

(1) 16DS0665 1. Ergänzung Anlage

FD 5.1